

# **Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ der Stadt Lippstadt vom 15.12.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung vom 13.12.2021 die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ der Stadt Lippstadt beschlossen:

## **§ 1 Zweck**

Der steuerbegünstigte Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ der Stadt Lippstadt mit Sitz in Lippstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

## **§ 2 Selbstlose Tätigkeit**

Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(2) Die Stadt Lippstadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4 Verbot der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung, Aufhebung oder Zweckentfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 15.12.2021

gez. Arne Moritz  
Bürgermeister